

Mitteilung

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 21.09.2015

Vorlage Nr.: 0441/14-20/I

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
Information zum Gesetzentwurf des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFöG)	

Der Bund hat zur finanziellen Entlastung der Kommunen ein kommunales Investitionsprogramm mit einem Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. € für den Zeitraum von 2015 bis 2018 aufgelegt (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015). Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen **finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände** gewährt werden. Die Förderquote des Bundes beträgt 90%, der Eigenanteil der Länder und Kommunen 10%. Den Ländern obliegt durch landesgesetzliche Regelung die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Anteil des Landes NRW an den Investitionsfördermitteln beträgt rd. 1,125 Mrd. €.

Um eine zügige Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen, hatten sich die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund sowie Städtetag) darauf verständigt, die Mittel so auf die Kreise, Städte und Gemeinden zu verteilen, dass jeder dieser Gebietskörperschaften ein Anteil zugewiesen wird, der dem Anteil ihrer Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2015 an der Summe aller Schlüsselzuweisungen in diesen fünf Jahren entspricht. Nach diesem Verteilerschlüssel erhalten die kreisfreien Städte rd. 54% und der kreisangehörige Raum etwa 46% der Mittel. Der Oberbergische Kreis würde nach diesem Verteilerschlüssel rd. 4,5 Mio. € und die kreisangehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis insgesamt rd. 6,6 Mio. € an Investitionsfördermitteln erhalten.

Am 18.08.2015 hat die Landesregierung dann auch einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFöG) in den Landtag eingebracht.

Nach § 3 des KInvFöG des Bundes werden folgende Bereiche gefördert:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a. Krankenhäuser,
 - b. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
 - c. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
 - d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b. Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c. Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
 - d. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Im Gegensatz zur Förderung über das Konjunkturpaket II können Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auch für bereits geplante/veranschlagte Maßnahmen eingesetzt werden (keine Zusätzlichkeit von Maßnahmen). Die Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 umgesetzt und abgenommen werden, die Abrechnung der Maßnahmen kann auch in 2019 erfolgen.

Das KInvFöG soll zeitnah in 2015 beschlossen werden. Zur beschleunigten Umsetzung des Gesetzes sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Umsetzung von Investitionsfördermaßnahmen noch in 2015 keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes auslöst, sondern als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung mit Zustimmung des Rates bzw. Kreistages abgewickelt werden kann. Auf Vorschlag des Oberbergischen Kreises sowie des Landkreistages NRW hat die Landesregierung – abweichend vom Ursprungsentwurf – diese Regelung für Kommunen mit aufgestelltem Doppelhaushalt für 2015/2016 auch auf das Jahr 2016 ausgeweitet, so dass aus der Umsetzung des KInvFöG keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes resultiert.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-